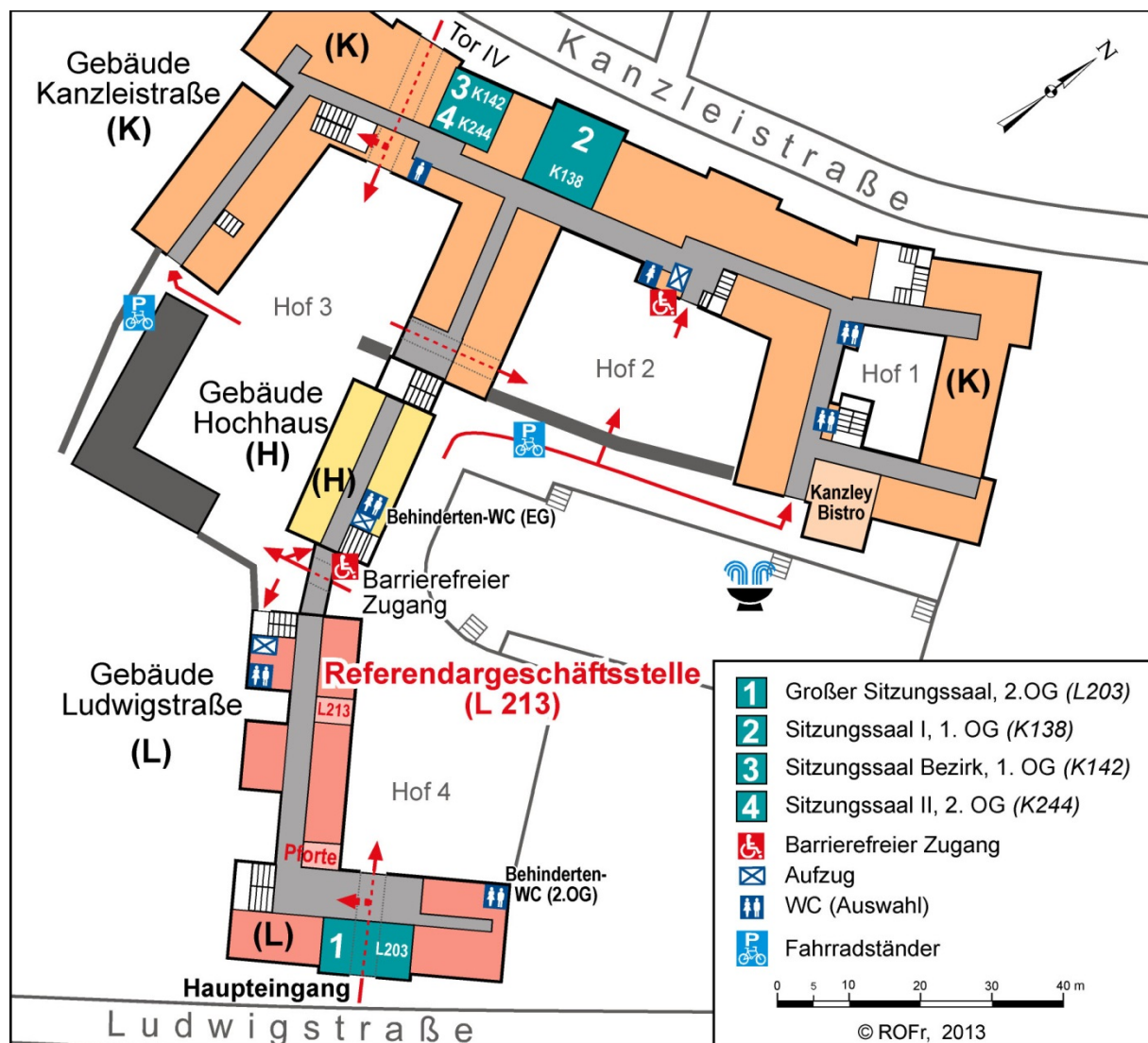




Merkblatt

Mit diesem Merkblatt möchten wir die uns am wichtigsten erscheinenden Informationen für Sie kurz zusammenfassen. Bitte beachten Sie, dass es nicht alle Möglichkeiten der Ausbildung während Ihres Vorbereitungsdienstes wiedergibt, sondern nur die häufigsten Fragen beantwortet. Ergänzende Informationen erhalten Sie in der Broschüre "Referendarzeit in Bayern" auf der Homepage der Regierung von Oberbayern.

Wir sind in Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zi.Nr. L 213 (= Gebäudeteil Ludwigstraße), zu finden.



Telefonisch erreichen Sie uns wie folgt:

Frau Fürbringer (0921/604-1682)

Frau Hoffmann (0921/604-1684)

Frau Wittauer (0921/604-1683).

E-Mail-Nachrichten richten Sie bitte an folgende Adresse:

referendargeschaefsstelle@reg-ofr.bayern.de.

Normalerweise ist die Referendargeschäftsstelle zu den allgemeinen Besuchszeiten der Regierung geöffnet. Da bei Krankheit oder Urlaub die Öffnungszeiten nicht in jedem Fall gewährleistet werden können, empfehlen wir insbesondere bei längerer Anreise eine kurze telefonische Nachfrage.

1. Öffentlich-rechtliche Unterrichtsveranstaltungen (AG 2.0) während der Justizstation

Die Justiz führt auch für die öffentlich-rechtlichen Unterrichtsveranstaltungen während der Arbeitsgemeinschaft 1 die Dienstaufsicht. Informieren Sie bitte dennoch auch die Referendargeschäftsstelle der Regierung von Oberfranken, wenn Sie am Unterricht wegen Urlaub oder Krankheit nicht teilnehmen. Anruf oder E-Mail genügt.

2. Arbeitsgemeinschaft allgemein

Sämtliche Veranstaltungen der verschiedenen Arbeitsgemeinschaften sowie die Termine bei den Ausbildungsstellen sind Pflichtveranstaltungen. Ein Fernbleiben ohne ausreichende Entschuldigung (z.B. Erholungsurlaub, Krankheit) wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet und kann zu disziplinarischen Maßnahmen, z.B. Verlust der Dienstbezüge, führen. Derartige Maßnahmen sind vermeidbar und machen sich in einer späteren Personalakte nicht gut. Denken Sie also bitte daran, dass Sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden und melden sich bei jeder Verhinderung sofort bei Ihrer Referendargeschäftsstelle ab.

3. Gastweiser Besuch einer Arbeitsgemeinschaft

Der gastweise Besuch einer Verwaltungs-Arbeitsgemeinschaft in einem anderen Regierungsbezirk ist z.B. während der Rechtsanwaltsstation möglich. Da jede Regierung ihre eigene Unterrichtsplanung erstellt, kann es dabei zu einer "Überschneidung" der Themengebiete in den Arbeitsgemeinschaften kommen. Sie müssen unter Umständen damit rechnen, dass Rechtsgebiete, die in Oberfranken bereits Thema einer Arbeitsgemeinschaft waren, in der Gastarbeitsgemeinschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden, so dass Sie vergleichbare Veranstaltungen doppelt besuchen müssen. Andererseits können Ihnen Rechtsgebiete entgehen, die in der Gastarbeitsgemeinschaft bereits besprochen wurden, in Oberfranken aber erst nach Ihrem Wechsel behandelt werden. Bitte erkundigen Sie sich daher rechtzeitig, inwieweit es zu Überschneidungen der Unterrichtseinheiten bei einem Gastreferendariat kommt. **Eine allgemeine Befreiung wegen inhaltlicher Überschneidung von Unterrichtseinheiten ist nicht möglich, da u.a. sonst auch kein Zeugnis erstellt werden kann.**

4. Station „Öffentliche Verwaltung“

Während der Verwaltungsstation ist die Ausbildung bei einem Landratsamt oder einer Stadt, der Regierung oder dem Bezirk Oberfranken möglich. Auf Antrag kann eine Zuweisung zu einem Verwaltungsgericht bis zur Dauer von zwei Monaten erfolgen. Wir versuchen, Ihre Wünsche hinsichtlich der Ausbildungsstelle zu erfüllen, bitten jedoch um Verständnis, wenn das nicht in jedem Fall möglich ist.

5. Station „Rechtsanwalt“

Es gibt mehrere Möglichkeiten, diese neunmonatige Station mit Ausbildungsstellen zu füllen:

- eine Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO)
- zwei verschiedene Rechtsanwaltskanzleien (§ 48 Abs. 2 Satz 2 JAPO)
- auf Antrag bis zu 3 Monate (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3a JAPO) bei
 - ⇒ einem Notariat
 - ⇒ einem Unternehmen
 - ⇒ einem Verband
 - ⇒ einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte, rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Für Rechtsreferendare, die eine Profilbildung im öffentlichen Recht anstreben, kommt auch die Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde in Betracht.
- Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3d JAPO)
- Praktikum bei Organen der Europäischen Union (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3e JAPO)

Zur Benennung eines Ausbildungsanwaltes erhalten Sie von uns ein Formblatt zur Wahl des Rechtsanwalts zusammen mit einem weiteren Formblatt "[Freistellungsvereinbarung](#)". Nur wenn auch die Freistellungsvereinbarung, mit der sich der Rechtsanwalt u.a. verpflichtet, im Falle der Gewährung einer sog. Zusatzvergütung evtl. anfallende Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, unterschrieben bei uns eingereicht wird, kann die Ausbildung bei dem gewählten Anwalt erfolgen (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen im Merkblatt des Oberlandesgerichts Bamberg unter 11.8 "Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle"). Sollten Sie die Rechtsanwaltsstation auf mehrere der vorgenannten Ausbildungsstellen aufteilen, benötigen Sie weitere Formblätter, die wir Ihnen bei Bedarf gerne zusenden.

Damit ein Anwalt die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation übernehmen kann, muss er in der [Liste der Ausbildungsanwälte](#) eingetragen sein. Die Liste der Ausbildungsanwälte für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg können Sie auf der Homepage des OLG Bamberg unter der Rubrik "Referendariat" einsehen.

Bei Sozietäten ist es nicht ausreichend, dass irgendeiner der Anwälte eingetragen ist, sondern es muss der konkret gewünschte Ausbildungsanwalt in der Liste zu finden sein.

Ist der von Ihnen gewählte Rechtsanwalt nicht eingetragen, kann er die Aufnahme in die Liste der Ausbildungsanwälte beantragen. Für ober- und unterfränkische Rechtsanwälte ist hierfür der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg, Postfach, 96045 Bamberg, zuständig.

Wünschen Sie eine Zuweisung an einen außerbayerischen Rechtsanwalt, sind die Erläuterungen auf dem Formblatt zu beachten.

Wir bitten nachdrücklich, den jeweils von uns genannten Termin zur Abgabe der Formblätter einzuhalten. Uns wird vom Oberlandesgericht Bamberg ebenfalls ein Termin zur Vorlage gesetzt, an den wir uns halten müssen. Außerdem gibt es einen guten Grund für eine frühzeitige Abgabe des Formblattes: Ein Anwalt soll nicht mehr als drei Referendare gleichzeitig ausbilden und die Wünsche werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

Sollten Sie sich für ein dreimonatiges Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Sommersemester jeweils vom 01.05. bis 31.07., Wintersemester jeweils vom 01.11. bis 31.01.) interessieren, so beantwortet Ihnen vielleicht unser [Merkblatt](#) die wichtigsten Fragen. Natürlich helfen wir Ihnen auch persönlich gerne weiter.

6. Hilfsmittel

Hinsichtlich der für die Zweite Juristische Staatsprüfung zugelassenen Hilfsmittel bestehen des Öfteren Unklarheiten. Auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes sind die aktuellen, für Ihren Prüfungstermin zutreffenden Vorschriften veröffentlicht. Riskieren Sie also immer mal einen Blick, es lohnt sich.

7. Zweite Juristische Staatsprüfung

<http://www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/pruefung>

8. Station „Pflichtwahlpraktikum“

Mit der Suche nach einer Ausbildungsstelle, sowohl im Inland als auch im Ausland, sollten Sie frühzeitig beginnen und die von der Ausbildungsstelle unterzeichneten Unterlagen auch gleich bei dem für Sie zuständigen Landgericht vorlegen. Nur so ist sichergestellt, dass, insbesondere wenn Nachbesserungen bei der Freistellungsvereinbarung erforderlich werden sollten, die vom Oberlandesgericht Bamberg festgesetzte Frist zur Vorlage der Unterlagen eingehalten werden kann.

Falls Sie das Pflichtwahlpraktikum im Ausland ableisten wollen, sollten Sie sich frühzeitig bewerben. Bitte legen Sie die Bestätigungen der jeweiligen Ausbildungsstellen alsbald vor, da diese erfahrungsgemäß für eine Zulassung im Einzelfall nicht immer ausreichend sind. Listen über geeignete (allgemein zugelassene) Stellen im In- und Ausland finden Sie auf der [Homepage des Landesjustizprüfungsamtes](#). Auch für das Pflichtwahlpraktikum wird eine Zuweisung an private Ausbildungsstellen davon abhängig gemacht, dass eine von der Ausbildungsstelle unterschriebene [Freistellungsvereinbarung im Original](#) vorgelegt wird (siehe hierzu die umfangreichen Ausführungen im Merkblatt des Oberlandesgerichts Bamberg unter 11.8 "Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle").

Bitte achten Sie darauf, dass immer der Sie ausbildende Jurist auf der vorzulegenden Bestätigung genannt ist bzw. diese unterschreibt. Sollte die gewünschte Ausbildungsstelle nicht über einen Volljuristen verfügen, ist eine Zuweisung nicht möglich.

Sind Sie einer Ausbildungsstelle in Deutschland zugewiesen und werden einer Abteilung im Ausland zugeteilt, ist eine separate Auslandszuweisung erforderlich.

Eine in diesem Zusammenhang immer wiederkehrende Frage möchten wir gleich an dieser Stelle beantworten: Reise- und Abflugtage zählen nicht zu einem Auslandsaufenthalt, ggf. ist hierfür Urlaub zu beantragen.

Wenn während des Pflichtwahlpraktikums eine Arbeitsgemeinschaft (AG 4.2, 4.4, 4.5, 4.7) angeboten wird, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, an dieser teilzunehmen. Achten Sie daher bei der Auswahl Ihrer Ausbildungsstelle und insbesondere bei etwaigen Vereinbarungen mit der Ausbildungsstelle darauf, dass die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaftsveranstaltungen gewährleistet ist.

9. Erholungsurlaub und Urlaubssperren

In jedem Ausbildungsabschnitt darf die Urlaubsdauer ein Drittel des jeweiligen Zeitabschnittes nicht überschreiten.

Der Urlaub ist unter Vorlage des Urlaubsnachweises spätestens drei Tage vor Urlaubsantritt zu beantragen. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/ausbildung/rechtsreferendare/formulare.php>. Ihre Anträge können Sie während der Arbeitsgemeinschaft dem hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter mitgeben, die Genehmigung erfolgt durch die Referendargeschäftsstelle.

Urlaub ist grundsätzlich nur in Blöcken von mindestens drei Arbeitstagen (vgl. Ziffer. 3.1 der Referendarausbildungsbekanntmachung vom 28. April 2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2017) zu gewähren. Eine Ausnahme wird allenfalls aus wichtigem Grund (Begründung im Formular angeben) erteilt.

Für die Bewilligung des Urlaubs ist die zum Beantragungszeitpunkt ausbildungsleitende Behörde zuständig. Beabsichtigen Sie, Ihren Urlaub in der Verwaltungsstation anzutreten und benötigen dazu (z.B. wegen einer nicht zu stornierenden Buchung) eine verbindliche Genehmigung schon in der Justizstation, ist das Urlaubsgesuch bei der Referendargeschäftsstelle der Justiz einzureichen, die sich mit der Verwaltung ins Benehmen setzt.

Während

- der Einführungslehrgänge (Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation)
- des Steuerrechtslehrgangs
- der Kautelarjurisprudenzwoche
- des Arbeitsrechtslehrganges und
- der Intensivklausurenwoche

ist die Gewährung von Erholungsurlaub ausgeschlossen.

Der Erholungsurlaub soll möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. Urlaub, der nicht bis zum 30.04. des folgenden Jahres angetreten wird, verfällt. Ebenso verfällt der Urlaub, der bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht genommen wurde. Eine Ansparung ist nicht möglich. Umfangreiche Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt des Oberlandesgerichts, welches Ihnen bei Dienstantritt ausgehändigt wurde.

10. Dienstbefreiung aus sonstigen Anlässen

Für die Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung, ehrenamtliche Jugendarbeit u.a. kann Dienstbefreiung beantragt werden. Wir erteilen gerne Auskunft.

11. Abrechnung der Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft während der Verwaltungsstation

Während des gesamten Vorbereitungsdienstes ist für die Abrechnung der Fahrten zu den Arbeitsgemeinschaften das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg, Bearbeitungsstelle Weiden, Zur Centralwerkstätte 11a, 92637 Weiden, zuständig.

Anträge für Reisekosten und Trennungsgeld sind im Internet abrufbar unter http://www.lff.bayern.de/formularcenter/reisekosten_trgeld/index.aspx Details entnehmen Sie bitte dem dem Antrag beigefügten Blatt "Hinweise zum Antrag".

In Ihrem Reisekostenantrag, dem Sie eine Kopie des Aufnahmeschreibens des Oberlandesgerichts Bamberg bzw. des Zuweisungsschreibens der Regierung beifügen müssen, dürfen nur Fahrten zu den Arbeitsgemeinschaften 2 (Verwaltung) und 1 (Justiz) aufgeführt sein, die während dieser viermonatigen Station durchgeführt worden sind.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Erstattung bis zu den Kosten der 2. Klasse (bei Bahnfahrten), allerdings müssen mögliche Fahrpreismäßigungen in Anspruch genommen sowie Spar- und Sonderpreise genutzt werden. Außerdem besteht bei Bahnbenutzung die Möglichkeit, eine Fahrkarte zu Firmenkundenrabatt-Konditionen mit einem 5%igen Nachlass zu erhalten. Unter Angabe einer bestimmten Kundennummer, die Sie in der Referendargeschäftsstelle der Regierung erfragen können, kann die Fahrkarte direkt am Schalter aller größeren Bahnhöfe, welche über die entsprechende technische Ausstattung verfügen, gekauft werden. Als Nachweis der Berechtigung für den Erhalt der Firmenkundenrabatt-Konditionen sollten Sie vorsorglich das Zuweisungsschreiben für die öffentliche Verwaltung bereithalten, damit Sie es auf Verlangen vorzeigen können. Eine Kürzung des Reisekostenanspruchs um mindestens 5 % wird vorgenommen, wenn weder die Firmenkundenrabatt-Konditionen des Freistaates Bayern noch (falls verfügbar) evtl. angebotene Spar- und Sonderpreise in Anspruch genommen werden (z.B. VGN- oder Bayern-Ticket).

Bitte bewahren Sie evtl. vorhandene Belege ein halbes Jahr lang auf, um sie auf Verlangen vorzulegen.

12. Krankheit

Bei Krankheitszeiten ist die Referendargeschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; eine Mitteilung an den Referenten oder Arbeitsgemeinschaftsleiter genügt nicht.

Wenn die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert, ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Bei Klausurterminen und bei Krankheit während des Einführungs- und des Steuerrechtslehrganges ist bereits ab dem ersten Krankheitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Bei mehrfachen kurzfristigen Erkrankungen an Veranstaltungstagen sowohl der Justiz als auch der Verwaltung müssen Sie mit einer Anordnung rechnen, dass schon bei eintägigen Erkrankungen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen ist (§ 16 Abs. 2 Satz 2 UrIMV).

13. Zeugnisse

Die Note der Übungsklausur in der Arbeitsgemeinschaft 2.0 wird nicht in das Zeugnis der Arbeitsgemeinschaft 1 aufgenommen. Das Ergebnis sollte aber gegebenenfalls Anlass sein, Kenntnislücken frühzeitig zu schließen.

Die Gesamtleistung der Arbeitsgemeinschaften 2 und 3B ergibt sich aus den Kriterien des § 54 JAPO, insbesondere aus den schriftlichen Leistungen (Klausuren) und den Unterrichtsbeiträgen.

Die erzielten Leistungen im freiwilligen Klausurenkurs (siehe Ziffer 21) finden keinen Eingang in das jeweilige Arbeitsgemeinschaftszeugnis. In den Zeugnissen wird jedoch aufgenommen, ob und ggf. wie viele Klausuren des freiwilligen Klausurenkurses gefertigt wurden.

Nicht erbrachte Mindestausbildungsleistungen werden mit 0 Punkte bewertet, unentschuldigtes Fernbleiben wird im Zeugnis aufgeführt.

14. Unterrichtsmaterial

In den Arbeitsgemeinschaften erhalten Sie in der Regel Klausurtexte bzw. extra erstellte, auf das jeweilige Arbeitsgemeinschaftsthema zugeschnittene Fälle. Diese Unterlagen dienen zur Vorbereitung auf den Unterricht und müssen bereits vorher durchgearbeitet werden. Nur so ist ein effektives Arbeiten im Unterricht möglich. Zusätzlich erhalten Sie von einigen Referenten während oder am Ende der Arbeitsgemeinschaft mehr oder weniger umfangreiche Unterlagen zur Lösung der gestellten Aufgaben. Diese sollten Sie sich, wenn Sie an Arbeitsgemeinschaften wegen Urlaub oder Krankheit nicht teilnehmen können, von Ihren Kolleginnen und Kollegen mitbringen lassen.

Von verschiedenen Referenten erhalten wir nach Ende der Arbeitsgemeinschaften des Öfteren Unterlagen, die wir per E-Mail an Sie weiterleiten. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Postfach immer über genügend Platz verfügt, solche evtl. sehr umfangreichen Materialien aufzunehmen.

15. Anforderung von Berufsfeld-Unterlagen

Viele Rechtsreferendare wenden sich wegen Unterlagen zu den Berufsfeld-Arbeitsgemeinschaften an die Regierung von Oberbayern. Die Regierung von Oberbayern organisiert die verschiedenen Arbeitsgemeinschaften aber nur. Sofern unterrichtsbegleitendes Material verteilt wird, wird dieses von den jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsleitern erstellt; die Regierung von Oberbayern hält über die im Internet eingestellten Wahlfach-skripten hinaus keine

weiteren Materialien zu den Berufsfeldern vorrätig. E-Mail-Adressen der AG-Leiter werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergegeben.

Bitte sehen Sie aus oben genannten Gründen von Nachfragen bei der Regierung von Oberbayern ab.

16. Bibliothek

Die in der Bibliothek der Regierung von Oberfranken vorhandenen Bücher und Zeitschriften (z.B. NJW, apf) und die in der Referendargeschäftsstelle vorhandenen Zeitschriften (z.B. JuS, NVwZ, BayVBl) stehen auch Ihnen zur Verfügung.

17. Kopieren

Sollten Sie Kopien irgendwelcher Unterrichtsmaterialien oder von Artikeln aus Zeitschriften der Bücherei benötigen, können Sie diese gerne anfertigen. Sie müssen sich dazu mit einer Karte, die sowohl in der Bücherei als auch in der Referendargeschäftsstelle zu diesem Zweck bereitgehalten wird, am Kopierer einloggen. Allerdings müssen lt. Auskunft unseres Organisationssachgebietes der Name des Kopierenden sowie die Anzahl der Kopien in einer Liste vermerkt werden, die ebenfalls bei den genannten Stellen vorliegt.

18. Termin- und Raumverlegungen

Termin- und Raumverlegungen sind leider keine Seltenheit und oft sehr kurzfristig erforderlich. Da wir Ihnen solche Änderungen per E-Mail bekanntgeben, bitten wir Sie, regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach auf Nachrichten von uns zu überprüfen.

19. Klausuren

Alle Klausurtermine sind Pflichtveranstaltungen. Erholungsurlaub ist unter Beachtung der 3-Tage-Regelung so zu beantragen, **dass mindestens jeweils fünf der in den Arbeitsgemeinschaften 2 und 3B angebotenen sieben Klausuren mitgeschrieben** werden können. **Jede darüber hinausgehende nicht mitgeschriebene Pflichtklausur wird im Zeugnis mit 0 Punkten aufgenommen.** Für die IKW-Klausuren in der Arbeitsgemeinschaft 2 besteht Urlaubssperre, so dass diese beiden Klausuren auf jeden Fall anzufertigen sind.

Die Teilnahme an den Besprechungsterminen ist auch dann Pflicht, wenn Sie die Klausur nicht mitgeschrieben haben.

Bei Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln (z.B. nicht zugelassene Kommentare, Karteikarten oder Lösungsskizzen) oder "kollektiver Klausurlösung" kann die Klausur, auch wenn der Verstoß erst im Rahmen der Korrektur festgestellt wird, wegen Unterschleif mit 0 Punkte bewertet werden. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie daher, das Schreiben der Klausuren als Übungsmöglichkeit entsprechend der Regeln der JAPO zu nutzen.

Zur optimalen Vorbereitung auf die Staatsprüfung sind die Klausuren – wie im Examen – in einem "Klausurenheft" (Schulheft DIN A 4 Nr. 25, liniert mit Rand) anzufertigen. Die Seiten

sind grundsätzlich beidseitig zu beschreiben. Aus dem Heft dürfen keine Seiten entfernt werden. Das Einlegen von weiteren Blättern, auch von Konzeptblättern, ist unzulässig.

Sollten die Schreibklausuren um 08:30 Uhr noch nicht im Unterrichtsraum ausliegen, melden Sie sich bitte bei uns. Bitte geben Sie Ihre Arbeiten zusammengeheftet bis spätestens 13:45 Uhr zur Korrektur ab.

Im Krankheitsfall oder wenn der Schreibtermin einer Klausur in Ihren Erholungsurlaub fällt, besteht nach Absprache mit der Referendargeschäftsstelle die Möglichkeit, die Klausur zu Übungszwecken zu Hause nachzuschreiben und innerhalb einer Woche an die Regierung von Oberfranken –Sachgebiet Z2– zu senden. Da die Arbeit nicht unter Klausurbedingungen gefertigt wurde, wird die Note aber nicht in das Zeugnis aufgenommen bzw. die Arbeit wird auch bei der Anzahl der in der Arbeitsgemeinschaft zu fertigenden Klausuren nicht berücksichtigt. Sie müssen also aufpassen, dass Sie die geforderte Mindestanzahl an Klausuren unter Klausurbedingungen in den dafür vorgesehenen Räumen bearbeiten.

20. Freiwilliger Klausurenkurs

Parallel zu den Arbeitsgemeinschaftsterminen bietet die Regierung von Oberfranken einen freiwilligen Klausurenkurs an. Dieser Kurs gibt Ihnen die Möglichkeit, das Klausurenschreiben zu trainieren. Die erzielten Leistungen finden keinen Eingang in das jeweilige AG-Zeugnis. In den Zeugnissen wird jedoch aufgenommen, ob und ggf. wie viele Klausuren des freiwilligen Klausurenkurses gefertigt wurden.

An diesem Klausurenkurs können Sie mit Beginn der Verwaltungsstation (Arbeitsgemeinschaft 2) und auch während der Rechtsanwaltsstation (Arbeitsgemeinschaft 3B) teilnehmen. Es werden sechs Klausuren je Halbjahr angeboten. Näheres entnehmen Sie bitte dem Klausurenplan. Die jeweiligen Aufgaben werden Ihnen zur Bearbeitung per E-Mail übersandt.

Reisekosten zu evtl. Besprechungsterminen können wie beim Besuch einer Arbeitsgemeinschaft erstattet werden, wenn die angebotenen Klausuraufgaben mitgeschrieben und zur Korrektur abgegeben worden sind.

21. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO

a. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Konzeption, Organisation und Durchführung der Ausbildung der Rechtsreferendare.

b. Verantwortlicher

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, poststelle@reg-ofr.bayern.de, 0921 – 604 – 0.

c. Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter, Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, datenschutzbeauftragter@reg-ofr.bayern.de, 0921 – 604 – 0.

d. Zwecke der Verarbeitung

Organisation des Unterrichts, Bearbeitung von Urlaubsanträgen, Verarbeitung von Krankmeldungen, Teilnehmerlisten, Informationen der nebenamtlichen Ausbilder zur Erstellung der notwendigen Zeugnisse, Information der praktischen Ausbildungsstellen, Information des OLG insbesondere bzgl. Wahl der jeweiligen Ausbildungsstellen sowie weitere ausbildungsrelevante Datenverarbeitung.

e. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO, § 45 Abs. 2 JAPO

f. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zum Schluss haben wir noch eine große Bitte:

Die Sitzungssäle und Unterrichtsräume in der Regierung bzw. in anderen Behörden in Bayreuth und Bamberg werden täglich von sehr vielen Menschen genutzt, das Gleiche gilt für die Toiletten. Umso wichtiger ist es, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Und da ist jeder Einzelne gefragt! Bitte verlassen Sie die Räume und Toiletten so, wie Sie sie selbst gerne vorfinden möchten, dann gibt es keine Probleme.

Danke für Ihre Unterstützung!